

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1952

Die Räumung von Dienstwohnungen in der LandwirtschaftEine Anfragebeantwortung des Justizministers387/AB.

zu 412/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Babitsch und Genossen, betreffend die Freimachung von Dienstwohnungen durch aus dem Dienst ausgeschiedene Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, hat Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek wie folgt beantwortet:

Der der Anfrage zugrunde liegende Gegenstand steht mit dem Gegenstand der Anfrage der Abg. Marchner und Genossen vom 13. Februar 1952, betreffend die Handhabung des Art. 6 der Schutzverordnung (DRGBl. 1943 I S. 666) bei Räumungen von Werkwohnungen in engem Zusammenhang. Werkwohnungen sind vom Dienstgeber dem Dienstnehmer auf die Dauer des Dienstverhältnisses gegen ein bestimmtes, meist vom Dienstbezug abzuziehendes Entgelt (Mietzins) vermietete Wohnungen. Dienstwohnungen sind dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf die Dauer des Dienstverhältnisses unentgeltlich zur Verfügung gestellte Wohnungen. Dieser Unterschied und der Umstand, dass die Anfrage der Abg. Marchner und Genossen Werkwohnungen im allgemeinen, die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Babitsch und Genossen aber Dienstwohnungen in der Land- und Forstwirtschaft betrifft, fällt dabei, da es sich in beiden Fällen um die Frage der Aufschiebung von Räumungsexekutionen handelt, nicht ins Gewicht. Ich darf mich daher zunächst auf meine am 3. März 1952 gegebene Beantwortung der Anfrage der Abg. Marchner und Genossen beziehen, deren Ausführungen vollinhaltlich auch für die von den Abg. Dipl.-Ing. Babitsch und Genossen gestellten Fragen gelten.

Zusätzlich kann auf die drei von den Abg. Dipl.-Ing. Babitsch und Genossen gestellten Fragen noch folgendes erwidert werden.

Zu 1. (ob dem Bundesminister die derzeitigen Verhältnisse, bei deren Fortdauer land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer nur schwer neu eingestellt werden können, bekannt sind):

Die Schwierigkeiten, die bei der Räumung von Werk- oder Dienstwohnungen, auch in der Land- und Forstwirtschaft, entstehen, sind dem Bundesministerium für Justiz seit Jahren bekannt. Auch aus den zur Anfrage der Abg. Marchner und Genossen eingeholten Berichten ergibt sich das Fortbestehen der Schwierigkeiten bei Räumungen nicht nur von Dienst- und Werkwohnungen, sondern überhaupt bei Wohnungen und Unterkünften jeder Art. Diese Schwie-

z. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1952

rigkeiten wurzeln aber in dem andauernden Mangel an Wohnraum, den im allgemeinen und in der Land- und Forstwirtschaft im besonderen zu beheben nicht <sup>in</sup> das Ressort des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Zu 2. (ob der Minister gedenkt, sich von den zuständigen Behörden hierüber eingehend Bericht erstatten zu lassen und dem Nationalrat die Ergebnisse dieser Berichterstattung bekanntzugeben):

Da das Bundesministerium für Justiz über die bestehenden Schwierigkeiten und deren wirtschaftliche Grundlagen ohnehin ausreichend informiert ist und erst in der letzten Zeit auf Grund der Anfrage der Abg. Marchner und Genossen hierüber Berichte von allen Gerichten des Bundesgebietes eingeholt und deren Ergebnisse in Beantwortung dieser Anfrage dem Präsidium des Nationalrates mitgeteilt worden sind, erübrigen sich wohl neuerliche Erhebungen und heuerliche Berichterstattung.

Zu 3. (ob der Minister bereit ist, wenn notwendig, einen Gesetzentwurf zur Novellierung des § 20 des Landarbeitsgesetzes einzubringen, der einwandfrei die Anwendung des Gesetzes nach dem von der Mehrheit des Nationalrates ausgesprochenen Willen garantiert):

Die Gerichte wenden in der überwiegenden Mehrzahl neben § 20 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes bzw. neben der entsprechenden Bestimmung der in Betracht kommenden Landarbeitsordnung auch den Art. 6 der Schutzverordnung an. Sie begründen dies mit der allgemeinen Formulierung des Art. 6 der Schutzverordnung, die die Aufschubsmöglichkeiten nach dieser Bestimmung auf Exekutionen jeder Art ohne Rücksicht auf die Art des Exekutionstitels und des Exekutionsobjektes, somit auch für die zwangsweise Räumung von Werk- oder Dienstwohnungen anwendbar erscheinen lässt.

Es sei in diesem Zusammenhang noch bemerkt, dass sich auch der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 7. Juli 1948, 2 Ob 137/48, für die möglichst strenge Auslegung des Art. 6 der Schutzverordnung mit den Worten ausgesprochen hat, die nach der genannten Bestimmung zulässigen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung bezwecken nicht die Schaffung eines Dauerzustandes, sondern wollen lediglich den Verpflichteten etwas Zeit gewinnen lassen. Es braucht aber nicht besonders betont zu werden, dass angesichts des Art. 87 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der die Unabhängigkeit der Rechtsprechung verfassungsmässig gewährleistet, den Gerichten weder die Befolgung der aus dieser Entscheidung ableitbaren Richtlinie für die Auslegung des Art. 6 der Schutzverordnung aufgetragen noch auch eine sonstige Weisung oder Belehrung seitens der Justizverwaltung über die Handhabung des bezeichneten Artikels und über dessen Auslegung im

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1952

Zusammenhang mit § 20 des Landarbeitsgesetzes bei der Räumung von Dienstwohnungen in der Land- und Forstwirtschaft erteilt werden kann.

Um die Aufschiebungsmöglichkeit nach Art. 6 für den Fall der Räumung von Dienstwohnungen in der Land- und Forstwirtschaft auszuschliessen, hätte es einer Ausnahmsbestimmung im Landarbeitsgesetz bedurft. Eine solche Ausnahmsbestimmung war in der Regierungsvorlage im § 20 Abs. 3 mit dem Schlussatz ("Ein Aufschub der Exekution auf Grund anderer Vorschriften ist unzulässig") vorgesehen. Diese Bestimmung hätte klargestellt, dass bei land- und forstwirtschaftlichen Dienstwohnungen die Räumung nur auf Grund des § 20 des Landarbeitsgesetzes und nur für die dort angeführten Zeiträume aufgeschoben werden kann, nicht aber auch auf Grund anderer Bestimmungen, die sonst bei Exekutionen den Aufschub gestatten, wie Art. 6 der Schutzverordnung oder § 42 der Exekutionsordnung. Nachdem sich die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Dienste h m e r im Unterausschuss des Ausschusses für soziale Verwaltung gegen den erwähnten Schlussatz ausgesprochen hatten, wurde dieser Schlussatz aber gestrichen und im übrigen § 20 auch in der Fassung etwas geändert.

Den Gerichten liegt daher zur Auslegung des § 20 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes nur die derzeit geltende Fassung und die Tatsache der erwähnten Streichung eines aufklärenden Satzes vor. Dagegen können von den Gerichten allenfalls für die Fassung des § 20 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes massgebende Motive des Gesetzgebers, die schriftlich nicht niedergelegt worden sind, zur Auslegung nicht herangezogen werden. Sollte die Auslegung durch die Rechtsprechung diesen Motiven nicht gerecht werden und deshalb eine Novellierung des § 20 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes erforderlich sein, so muss auf die Vollzugsklausel des Art. IV des Landarbeitsgesetzes hingewiesen werden. Nach dieser steht die Vollziehung hinsichtlich des § 20 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu. Ich wäre daher nicht in der Lage, einem diesbezüglichen Entschluss des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorzugreifen.

Wenn weiters in der Anfrage der Vorwurf erhoben wird, dass in Fällen, in denen das Gericht einen weiteren Aufschub abgelehnt habe, dann das Vollstreckungsorgan gewissermassen von sich aus die Durchführung der Räumung verweigerte, so ist zu bemerken, dass dem Bundesministerium für Justiz bis nun Einzelfälle dieser Art nicht bekanntgeworden sind.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1952

Was schliesslich den in der Anfrage erwähnten Erlass des Bundesministeriums für Justiz über die Vollstreckung während der Jahreszeit schlechter Witterung anbelangt, so muss bemerkt werden, dass es sich in diesem Erlass, richtiger in den alljährlich wiederholten einschlägigen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz, keineswegs um ein "Verbot" der Räumung während der schlechten Jahreszeit, sondern, wie auch aus der Wiedergabe des ersten dieser Erlässe in der "Rathaus-Korrespondenz", vom 16. September 1948, Blatt 1261, entnommen werden kann, nur um eine Erinnerung an die Gerichte, sie mögen bei Delegierungen während der kalten Jahreszeit Härten vermeiden, handelt; durch eine derartige Erinnerung wird der Beschlussfassung der Gerichte weder im Sinne der Bewilligung eines Aufschubes noch im Sinne der Versagung eines Aufschubes irgendwie vorgegriffen. Dem Interessen der Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft aber konnten diese Erlässe umso weniger abträglich sein, als der erste Erlass, auf den sich alle folgenden bezogen haben, ausdrücklich betont hatte, dass eine Aufschiebung der Exekution nicht zu einer Entwertung des Exekutionstitels führen dürfe.